

## Landgericht München I

Az.: 14 T 11191/17  
421 C 31421/12 AG München



In Sachen

**S** [REDACTED]  
- Klägerin, Widerbeklagte und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **Zillich**, Widenmayerstraße 9, 80538 München

gegen

1) **Stein** Marion, [REDACTED]  
- Beklagte, Widerklägerin und Beschwerdeführerin -

2) **Bauer** Michael, [REDACTED]  
- Beklagter, Widerkläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:  
Rechtsanwalt **Dr. Geipel** Andreas, Steinstraße 56, 81667 München

Prozessbevollmächtigte zu 2:  
Rechtsanwälte **Grau & Eberl**, Hauptstraße 17-19, 82223 Eichenau, Gz.: 17355

wegen Beschlussanfechtung  
hier: PKH-Beschwerde

erlässt das Landgericht München I - 14. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Berger-Ullrich, die Richterin am Landgericht Dr. Heinrich und den Richter Hohenadl am 08.10.2018 folgenden

## Beschluss

Das Ablehnungsgesuch der Beklagten gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht Fleindl wird zurückgewiesen.

## Gründe:

### I.

Mit Schreiben vom 01.09.2017 stellten die Beklagten u.a. einen Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht Fleindl. Hinsichtlich der Begründung des Antrags wird auf das Schreiben der Beklagten vom 01.09.2017 verwiesen.

Gemäß Blatt 1346 erfolgte hierzu eine dienstliche Stellungnahme von Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht Fleindl. Mit gerichtlichen Schreiben vom 28.09.2017 wurde die dienstliche Stellungnahme den Beklagten mit der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt.

Zu der dienstlichen Stellungnahme nahm der Kläger mit Schreiben vom 12.10.2017 und die Beklagten mit Schreiben vom 13.10.2017 Stellung.

### II.

Das zulässige Ablehnungsgesuch der Beklagten war zurückzuweisen, da Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Vorsitzenden Richter am Landgericht Fleindl zu rechtfertigen, nicht ersichtlich sind (§ 42 Abs. 1, Abs. 2 ZPO).

Nach § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen.

Dabei muss es sich um einen objektiven Grund handeln, der vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung erwecken kann, der Richter stehe der Sache nicht unparteiisch gegenüber; rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen und Gedankengänge des Ablehnenden scheiden aus (BayObLGZ 1986, 289/252; ZMR 1987, 67). Entscheidend ist, ob die von einem Beteiligten aufgeführten Tatsachen vom Standpunkt eines ruhig Abwägenden aus betrachtet geeignet erscheinen, begründete Zweifel in die verfassungsrechtlich zu fordernde, auch den Anschein der Voreingenommenheit ausschließende Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu wecken (BVerfGE 73, 330/335). Allerdings ist die Befangenheitsablehnung kein Instrument der Fehler- und Verfahrenskontrolle (BGH NJW 2002, 2396; Zöller/Vollkommer, § 42 ZPO, Rz. 28). Daher sind sogar fehlerhafte Entscheidungen grundsätzlich kein Ablehnungsgrund

(BGH-NJW RR 2012, 61, Zöller/Vollkommer, § 42 ZPO, Rz. 28).

Zweifel, die Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen vermögen, vermag der Vortrag der Kläger nicht zu begründen:

1. Die Beklagten wenden unter anderem ein, dass der Vorsitzende Richter am Landgericht Fleindl willkürlich den Anspruch der Beklagten auf einen gesetzlichen Richter verletzt hätte. Dem kann das Gericht nicht folgen. Unstreitig wurde der fälschlicherweise auf den 31.07.2017 datierte Beschluss des Landgerichts München I nicht von einem Einzelrichter sondern den Richtern der 14. Zivilkammer getroffen. Unstreitig erfolgte allerdings aber auch eine Übertragung der Angelegenheit auf die Kammer mit Beschluss vom 08.08.2017. Auch hat insofern der damalige Berichterstatter, Herr Richter am Landgericht Dr. Schindler, in seiner dienstlichen Stellungnahme vom 18.10.2017 glaubhaft ausgeführt, dass es sich hierbei um EDV-technisches Versehen gehandelt hat. Danach ist der Beschluss vom Berichterstatter, Herrn Richter am Landgericht Dr. Schindler, am 31.07.2017 als Entwurf diktiert und sodann geschrieben worden. Der tatsächliche Erlass durch die Kammer erfolgte dann allerdings erst nach der Übertragung der Angelegenheit auf die Kammer. Versehentlich wurde dabei der Beschluss nicht auf den 08.08.2018 datiert. Vielmehr wurde versehentlich das Datum des Entwurfs übernommen.

Demnach lag keine Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter vor, da zum Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses die Angelegenheit bereits auf die Kammer übertragen worden ist.

2. Sofern die Beklagte das Ablehnungsbegehren darauf stützen, dass das Landgericht München I unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters eine falsche Entscheidung getroffen haben soll, kann dies das Ablehnungsbegehren nicht begründen. Denn die Befangenheitsablehnung ist kein Instrument der Fehler- und Verfahrenskontrolle (BGH NJW 2002, 2396; Zöller/Vollkommer, § 42 ZPO, Rz. 28). Daher sind sogar fehlerhafte Entscheidungen grundsätzlich kein Ablehnungsgrund (BGH-NJW RR 2012, 61, Zöller/Vollkommer, § 42 ZPO, Rz. 28). Eine willkürliche Entscheidung, wie die Beklagten als Naturalparteien meinen erkennen zu können, liegt nicht ansatzweise vor.
3. Ohne Erfolg begründet die Beklagten das Ablehnungsgesuch weiter damit, dass ihr rechtliches Gehör verletzt worden sei. Hierzu führen die Beklagten aus, dass das Amtsgericht

nicht gezielt und inhaltlich erschöpfend auf das Beschwerdevorbringen der Beklagten in ihrem Nichtabhilfebeschluss eingegangen sei. Selbst wenn dies der Fall gewesen sein soll, liegt hierin wenn dann ein Verstoß des Amtsgerichts München vor. Woraus sich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Fleindl ergeben soll, ist dem Gericht nicht ansatzweise ersichtlich.

4. Das zeitweise fehlerhafte Rubrum vermag gleichfalls nicht das Ablehnungsgesuch der Beklagten zu begründen. Offensichtlich handelt es sich hierbei um ein Versehen bei der Aktenanlage, bei der der Vorsitzende Richter am Landgericht Fleindl nicht mitwirkt.

gez.

Berger-Ullrich  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Heinrich  
Richterin  
am Landgericht

Hohenadl  
Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 10.10.2018

Blagojevic, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig